

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannestrasse 33.

Auskunftsstelle der Redaktion:
Montag 10—12 Uhr.
Dienstag 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingehender Manuskripte nach 14
Uhr können nicht verantwortet werden.

Kaufnahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Abreise an
Wochentagen bis 2 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen frühestens 9 Uhr.

In den Filialen für Int.-Auskunft:
Otto Staven, Universitätsstrasse 22.
Louis Voigt, Barbarinenstrasse 18, a.
nur bis 12½ Uhr.

Nr. 84.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 25. März 1881.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1880 schriftliche Dividende der Reichsbankanteile im Betrage von 6 Prozent wird die Ressortierung mit

45 Mark

für den Dividendenchein Nr. 15 vom 24. d. Mts. ab bei der Reichsbankausgabe zu Berlin, bei den Reichsbankfilialen zu Bremen, Brüssel, Köln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. Main, Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Berlin, Stuttgart, Straßburg, in Elberfeld und Stuttgart; bei den Reichsbankstellen zu Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bremervörde, Cöln, Düsseldorf, Dresden, Elberfeld, Elbing, Enden, Erfurt, Elsen, Hanover, Frankfurt a. Oder, Gera, Gotha, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Nürnberg a. W., Posen, Paderborn, Mainz, Meiningen, Minden, Mühlhausen i. Elster, Münster, Nordhausen, Northeim, Osnabrück, Siegen, Straßburg, Stolp, Thorn, Tilsit und bei den Reichsbank-Cashierstellen zu Görlitz und Lutherberg erfolgen.

Berlin, den 21. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Voitlicher.

Bekanntmachung.

Das zweite Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei den eingesetzten und wird bis zum 2. April d. J. auf dem Rathausdiele zur Einsichtnahme öffentlich aushangen.

Dasselbe enthält:

Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anteile der Aktiengesellschaft "Baugenossen Brauerei und Mälzerei" zu Baunatal betreffend; vom 21. Januar 1881.

Nr. 6. Bekanntmachung, die Concessionsurkunde der Transkontinentalen Feuerversicherung-Aktiengesellschaft zu Hamburg betreffend; vom 31. Januar 1881.

Nr. 7. Verordnung, die Ausstellung von Gehaltscheinen für das Ausland betreffend; vom 26. Februar 1881.

Nr. 8. Bekanntmachung, die gegenwärtige abgefeierleie Bekanntmachung des betriebslosen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Deutschenherzoglicher Unterthanen betreffend; vom 26. Februar 1881.

Nr. 9. Verordnung, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Schaden gestalteten Thiere zu gewährte Entschädigungen betreffend; vom 4. März 1881.

Leipzig, den 23. März 1881.

Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Elß.

Bekanntmachung.

Aus der Apelschen Stiftung zur Belehrung der Kästen des Ausdrucks und Vertrags und zur Beschaffung von Lebhabern für arme Kinder, welche die Schneider- oder Schuhmacher-Profession erlernen wollen, sind einige Spenden zu verteilen.

Bewerbungen darum sind längstens bis zum 6. April c. schriftlich bei uns (Eingangsbüro, Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 8) eingehen.

Hierbei bemerken wir, daß solche junge Leute, welche bereits in der Lebhaftigkeit oder außerhalb Leipzigs in die Lebhaftigkeit treten wollen, nicht berücksichtigt werden können und daß hier ordnungsgemäß Bewerbungen in der Regel vor auswärtigen Verwaltung zu geben ist.

Leipzig, den 22. März 1881.

Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Die zur Herstellung einer Thronabschleife vor den Gründen „An der Pleiße“ Nr. 6 bis 8 erledigten Arbeiten und Lieferungen sollen an einen Unternehmer im Record vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können ebenfalls eingesehen werden.

Beliebige Offerten sind vertragt und mit der Aufschrift:

Herstellung einer Thronabschleife vor den Gründen „An der Pleiße“ Nr. 6 bis 8“

verschlossen einzufüllen und zwar bis zum

31. März a. e., Nachmittags 5 Uhr

abzugeben.

Leipzig, am 19. März 1881.

Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die zur Herstellung einer Thronabschleife in dem Wege zwischen Central- und Dorotheenstraße erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sollen an einen Unternehmer im Record vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können ebenfalls eingesehen werden.

Beliebige Offerten sind vertragt und mit der Aufschrift:

Herstellung einer Thronabschleife in dem Wege zwischen Central- und Dorotheenstraße“

verschlossen einzufüllen und zwar bis zum

31. März a. e., Nachmittags 5 Uhr

abzugeben.

Leipzig, am 19. März 1881.

Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Wegen Reinigung der Postäle bleiben die Geschäfte des Reichsdeputations für Reichsbaud und Sparcasse für

Freitag den 23. März a. e.

wegelassen.

Leipzig, den 22. März 1881.

Der Reichsdeputation für Reichsbaud und Sparcasse.

Bekanntmachung.

Zu Ostern d. J. kommt die unterste Oberlehrstelle an unserer höheren Schule für Mädchen mit einem Gehalte von 2000 Mark zur Erledigung und soll mit einem akademisch gebildeten Lehrer, der auch die erforderliche Qualifikation für den französischen Unterricht besitzt, weiter bestellt werden.

Werden daher geeignete Bewerber vordringen auf, bis zum 2. April d. J. ihre Bewerbungsschritte unter Beifügung eines Lebenslaufes und ihrer Prüfungsergebnisse bei uns einzureichen.

Leipzig, den 12. März 1881.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Müller, 25.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die Anmeldung von Handlungsschülern, welche k. Ostern in die Früh- oder Nachmittagsstunde der Lehrungsabteilung eintreten sollen, eröffnet sich der Unternehmenden in der Zeit vom 23. bis mit 26. März, Vormittag 11—12½ Uhr, vorwiegend unter persönlicher Vorstellung der Antragssteller durch Herrn Präsident.

Während der gesuchten Zeit werden auch Anmeldungen für den einjährigen fachwissenschaftlichen Cursus eingegangen, an welchem sich Handlungsschüler bestimmen können, die im Besitz des Zeugnisses über die wissenschaftliche Bekleidung zum Einjährig-Freiwilligenamt sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich, Schulgeld 10 Mark.

Carl Wolfram, Director.

Von dem unterzeichneten Königlichen Richter ist

den 4. April 1881

auf gestellter Antrag des den Gebrau Frauen Emilie Mathilde Wilhelmine berecht. Hochstett geh. Leiterin in Leipzig und Menschen gehörige, in Leipzig, an der Pleiße und zu beliebige, Place des repas genannte Gemüsehaus, Nr. 1500 des Brandstellers A. Nr. 2189a, 2189 b, 2189 c des Altbuchs und seit 1870 des Gründ- und Kapitulationshauses für die Stadt Leipzig, weiges Gemüsehaus am 5. Januar 1881 eine Verleihung der Gültigkeit

507,000 Mark

gewährt worden ist, unter den in der Gerichtsabteilung des Königlichen Rentamtes Leipzig, Abteilung II, vor Staats ausliegenden Bedingungen freiwilliger Weise bestätigt werden, was unter Bezugnahme auf den an jüngster Zeitstelle aushangenden Antrag hierdurch bestätigt gemacht wird.

Leipzig, am 10. Januar 1881.

Königliches Richter, Abteilung II.

Steinberger. 25.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 25. März.

Das Regierungsprogramm des neuen Jahres hat in der liberalen St. Petersburger Presse die lebhafte Zustimmung gefunden. Sie verlangt — Grund genug für uns, um den inneren Verbindungen Rücksicht fortan die eingehende Aufmerksamkeit zu widmen —, daß Welt-Europa die Friedensarbeit des Kaiserreichs in keiner Weise fördern oder ablenken werde. „Das russische Volk wird“, schlägt ein Artikel des „Golos“, „mit großer Aufmerksamkeit darauf achten, wie Europa sich zu den inneren Arbeiten der gegenwärtigen Regierung verhält.“ Sein dem Grade der Sympathie der verschiedenen Nationen und Regierungen dienen inneren Arbeiten gegenüber werden natürlich auch die Einzelheiten bezüglich der Anwendung des Programms auf die äußere Politik abhängen. Die „Welta“ ruft aus:

„Welt! ein gebräuchliches Programm! Wie sehr entspricht dieses Programm den lieben Hergenrothlins des russischen Volkes, unseren wüthischen Geschäftsmännern und Reichen!“

Wir bedürfen einer territorialen Erweiterung, wir begreifen mehr die These von Konstantinopel noch auch die Ausrichtung des Kreuz auf den Sphärenkreis. Der sogenannte Einfluss auf die europäische Politik vermehrt und erholt uns. Wir haben uns in uns selbst zu konzentrieren, um den Dienst zu

unserer eigenen inneren Organisation, zu unserer Entwicklung zu widmen und zur Gründung eines eigenen Heeres zu wirken. Auf einem solchen Fundamente, das nicht weit ist, ob eine starke Armee, können wir unsere Größe, unsere Ruh und unsere Macht gründen. Möge Gott Seine Weisheit dem Kaiser beitreten, dieses Programm in seiner ganzen Ausdehnung auszuführen!“

Der Kaiser Alexander III. selbst hat auf das Rundschreiben seines Ministers, welches das in Rede stehende Regierungsprogramm enthält, als Rambertung des Wortes „Scheit auf!“ geheißen; es handelt sich hier also um eine Staatsrede von hochpolitischer Bedeutung. Es ist darum so sehr der Zweck der inneren Züge Rücksicht auf die nächste Politik seiner Regierung bemerkbar, daß man auf der Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Beziehungen der Russen zu den anderen Nationen nicht ausreichend sind, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Die Chancéllor des Reichs nicht ohne Verluste gehen darf, wenn die Friedensarbeit des Kaiserreichs nicht ausreichend ist, um die Friedensarbeit des Kaiserreichs zu fördern.

Ausgabe 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ M.,

incl. Beigabe 5 M.

durch die Post bezogen 6 M.

Jede einzelne Nummer 20 M.

Beigabe 10 M.

Gebühren für Ueberabholungen

oder Postbeförderung 5 M.

mit Beibeförderung 10 M.

Interne Beigaben Preise 20 M.

Größere Schriften laut untenstehend

verzeichnet.

Reklamen unter den Redaktionsschrein

die Spaltzeit 40 M.

Reklamen sind